



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Hamburg-Nord, Postfach 20 17 44, D - 20243 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Um-
welt
Fachamt Bauprüfung

Kümmellstraße 6
20249 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 04 - 68 07
Telefax 040 - 4 28 04 - 67 10
E-Mail wbz@hamburg-nord.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 04 - ###
Telefax 040 - 4 28 04 - 67 10

GZ.: N/WBZ/00692/2012
Hamburg, den 27. Mai 2013

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
09.02.2012

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstück

408-034
1157 in der Gemarkung: Alsterdorf

**Errichtung Baugrube inkl. Wasserhaltung und Antrag auf Grundwasserabsenkung für
den Neubau eines Bürogebäudes**

ÄNDERUNGSBESCHEID

Nummer 1 zum Genehmigungsbescheid

**über die Verlängerung der Erlaubnis zur temporären Grundwas-
serabsenkung bis zum 31.04.2014**



Öffnungszeiten des Foyers:
Mo, Di 8:00-15:00
Do 8:00-18:00
Fr 8:00-12:00
Beratungstermine nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
Kellinghusenstraße U1, U3
Tarpenbekstraße Bus 22, 39
Julius-Reincke-Stieg Bus 20, 25

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Einleitungsgenehmigung nach §11a Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG in der Fassung vom 24.07.2001, zuletzt geändert am 19.04.2011, HHmbGVBl.S.123))
2. Sondernutzungserlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) vom 22.01.1974 in der geltenden Fassung für den Einbau von 1 Grundwassermessstelle in der Straße Kapstadtring.

Nebenbestimmung

Die Erlaubnis ist befristet vom 01.07.2013 bis 31.04.2014.

3. Sondernutzungserlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) vom 22.01.1974 in der geltenden Fassung für den Einbau von 2 Grundwassermessstellen in der Straße Überseering.

Nebenbestimmung

Die Erlaubnis ist befristet vom 01.07.2013 bis 31.04.2014.

4. Die **Wasserrechtliche Erlaubnis** für die vorübergehende Grundwasserabsenkung, AZ.: 841.44-408/004 -siehe Ziffer 9. der

Baugenehmigung GZ.: N/WBZ/00692/2012 vom 04.07.2012 -,
wird bis zum 30. April 2014 verlängert.

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

19 / 12	Lageplan Rohrleitung in das Siel
19 / 13	Lageplan Grundwassermessstellen
19 / 14	2013-05-17 Anlagen SoNu GWM

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

###

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Anlage zum Bescheid

ABWASSERRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

5. Auflagen und Hinweise

- 5.1. Zuständige Stelle für die Betriebsüberwachung
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Immissionsschutz und Betriebe
IB 1335
Stadthausbrücke 8
20355 Hamburg
Tel.: 040 42840-3730, Fax: 040 42840-2576
- 5.2. Zuständige Stelle für Bauüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Immissionsschutz und Betriebe
-Grundstücksentwässerung-
Billstraße 84
20539 Hamburg
Tel.: 040 42845-4258, Fax: 040 42845-4130
- 5.3. Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG für Baugrubenwasser
- 5.4. Einleitungsstelle: Regenwassersiel in der Straße Überseering
- 5.5. Das anfallende Grundwasser zur Grundwasserabsenkung / Trockenhaltung der Baugrube darf vorübergehend, längstens bis zum 30.04.2013 über die vorhandene Grundleitung (siehe Sielkatasterauszug) in das öffentliche Regenwassersiel eingeleitet werden. Bei der Einleitung darf ein maximaler Volumenstrom von 120 m³/h nicht überschritten werden.
- 5.6 Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen):
Vor Beginn der Einleitung sind mit der Hamburger Stadtentwässerung (HSE), Sielbezirk-Ost die Einleitungsstelle, der Einleitungsbeginn sowie die technischen Details der Einleitung abzustimmen.

Beginn und Ende der Einleitung sowie die eingeleitete Wassermenge sind der Hamburger Stadtentwässerung unaufgefordert mit der beigefügten Anlage schriftlich mitzuteilen.
- 5.7 Die eingeleitete Wassermenge ist zu erfassen. Dies kann über die maximale Pumpenleistung im Einbauzustand bei der tatsächlichen Förderhöhe und die Betriebsstunden (über einen Betriebsstundenzähler) erfolgen. Alternativ kann die eingeleitete Wassermenge, bei eingebauter Filteranlage, mittels Wassermengenzähler erfasst werden.

5.8 Zur Vermeidung des Sand- und Bodeneintrages ist ein ausreichend dimensionierter Sandfang einzubauen. Kommt es trotz der in diesem Bescheid genannten Maßnahmen zu einer Versandung der Siele, sind die Kosten einer Sielreinigung und/oder anderer verursachter Schäden nach § 19 Sielabgabengesetz in der derzeit gültigen Fassung zu ersetzen.

Bei der Einleitung des Baugrubenwassers in das öffentliche Regenwassersiel sind die Allgemeinen Einleitungsbedingungen (AE), veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger Nr. 97, S. 2378 vom 11.12.2009, einzuhalten.

Es ist eine geeignete Behandlungsanlage zur Enteisung des belasteten Abwassers zu errichten und zu betreiben.

Folgende Grenzwerte - ermittelt aus der Stichprobe- sind einzuhalten:

	<u>Parameter</u>	<u>Grenzwert</u>
5.9	pH-Wert	6 - 10,5
	Eisen (II)	0,5 mg/l
	Eisen gesamt	2,0 mg/l

5.10 Lassen sich die genannten Grenzwerte nicht sicher einhalten, ist die absendende Dienststelle unverzüglich zu informieren. Es sind geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit der absendenden Dienststelle zu veranlassen.

Nach dem Ende dieser befristeten Einleitung ist die Entwässerungsanlage für das Einleiten des Baugrubenwassers rückzubauen. Die Nutzung als Drainagewasserableitung nach der Bauzeit ist unzulässig.

Maßnahmen zur Eigenüberwachung gemäß § 17a HmbAbwG.

Arbeitstäglich ist der störungsfreie Betrieb der Behandlungsanlage zu überprüfen. Dabei ist die Anlage durch Sichtkontrolle (Funktion, Auffälligkeiten, Dichtigkeit der Behälter und Leitungen, Kontrolle der Auffangeinrichtungen) sowie der Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage zu überprüfen.

Im Ablauf der Anlage sind an der Probenahmestelle K 1 Stichproben

1 Tag nach Einleitungsbeginn
7 Tage nach Einleitungsbeginn

im Folgenden monatlich zu entnehmen. Die Proben sind schnellstmöglich auf die unter Ziffer 1.1.8 genannten Parameter zu untersuchen.

Der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle sind die Ergebnisse der Eigenüberwachung spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Probenahme in 2-facher Ausführung zuzusenden. Überschreitungen sind gesondert auszuweisen und unverzüglich mitzuteilen.

Ergeben sich aufgrund von Ergebnissen der Eigenüberwachung oder auf andere Weise Hinweise darauf, dass die unter Ziff. 1.1.8 aufgeführten Überwachungswerte nicht eingehalten werden können, ist dies der oben genannten Dienststelle unverzüglich mitzuteilen und ggf. die Erfordernis sowie Art und Umfang weiter gehender Behandlungsmaßnahmen abzustimmen. Es bleibt der Behörde vorbehalten, aufgrund der Analyseergebnisse die Untersuchung weiterer Parameter, eine weiter gehende Abwasserbehandlung oder die zeitweilige Untersagung der Einleitung zu verfügen.

5.11 Hinweise

Die Einleitungsgenehmigung ist widerruflich und kann mit weiteren Nebenbestimmungen verbunden werden (§ 11a Absatz 1 HmbAbwG).

Dieser Bescheid ersetzt nicht Genehmigungsakte, die nach anderen Vorschriften erforderlich sind.

Wird Grundwasser zur Trockenhaltung der Baugrube abgesenkt, ist zusätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Umweltschutz, - U 12 -, Billstraße 84, 20539 Hamburg, Tel. 42845-3576/3574 zu beantragen.

Analysen- bzw. Messverfahren:

Den Grenzwerten in den AE legen die für die Freie und Hansestadt Hamburg durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger verbindlich eingeführte Analysen- bzw. Messverfahren zugrunde, die auch für die Eigenüberwachung anzuwenden sind. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.hamburg.de/abwasser.

Sonstige Regelungen

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig, hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Die Einleitung in das öffentliche Siedel ist gebührenpflichtig. Über die Siedelbenutzungsgebühr erhalten Sie von der Hamburger Stadtentwässerung - Abgabenteilung - einen gesonderten Bescheid.

Anlagen:

- Erfassungsbogen der eingeleiteten Wassermenge

Anlage zum Bescheid

GEWÄSSERSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

6 Auflagen und Hinweise

6.1 Die Wasserrechtliche Erlaubnis für die vorübergehende Grundwasserabsenkung, AZ.: 841.44-408/004 -siehe Ziffer 9. der

Baugenehmigung GZ.: N/WBZ/00692/2012 vom 04.07.2012 -, **wird bis zum 30. April 2014 verlängert.**

6.2 Die unter Ziffer 9. der vorstehend genannten Genehmigung vom 04.07.2012 aufgeführten gewässerschutzrechtlichen Anforderungen behalten weiterhin unverändert ihre Gültigkeit.

Anlage zum Bescheid

WEGERECHTLICHE ANFORDERUNGEN

7 Auflagen und Hinweise

Zuständige Stelle für die Überwachung:

Bezirksamt Hamburg-Nord
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg
E-Mail: MR@hamburg-nord.hamburg.de

- 7.1 Die Auflagen und Anforderungen der Versorgungsunternehmen, deren Leitungstrassen in Bereichen verlaufen, in denen die Grundwassermessstellen eingebracht werden, sind zu beachten.
- 7.2 Der Bauherr hat Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Insbesondere ist eine Behinderung bzw. Gefährdung des Fußgängerverkehrs zu vermeiden.
- 7.3 Bei eventuell weiterreichenden Verkehrsführungen (z.B. Halteverbote / Fahrbahn- und / oder Gehwegeeingengungen etc.) hat sich der Bauherr bzw. die bauausführende Firma zur Abstimmung zeitgerecht an die nachstehend genannte Dienststelle zu wenden:
- 7.4 Polizeikommissariat 33
Straßenverkehrsbehörde
Wiesendamm 133
22303 Hamburg
- 7.5 Ergeben sich aus diesen Abstimmungen Sondernutzungstatbestände nach § 19 HWG durch die Inanspruchnahme von Straßenverkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus, so ist die Erteilung der dafür erforderlichen Erlaubnisse nach § 19 HWG umgehend über das Fachamt Bauprüfung zu beantragen.
- 7.6 Die Kosten für die Umsetzung der polizeilichen Anordnungen trägt der Bauherr.
- 7.7 Die Anordnungen der Wegeaufsichts- und Polizeibeamten sind unverzüglich zu befolgen.